

31.10.2022

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/928

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Landesreisekostengesetzes

Berichterstatlerin

Abgeordnete Carolin Kirsch

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/928 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Geszentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Landesreisekostengesetzes

Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 71b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 43 Absatz 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“
2. Die Anlage 12 erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
3. Die Anlage 18 erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
4. Die Anlage 12 erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
5. Die Anlage 13 erhält die aus dem Anhang 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Landesreisekostengesetzes und über die Gewährung einer Energie- preispauschale für Versorgungsempfän- gerinnen und Versorgungsempfänger

Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

- u n v e r ä n d e r t -

Artikel 2
Weitere Änderung
des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung
des Landesreisekostengesetzes

In § 5 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für Dienstreisen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder 23 Cent je Kilometer.“

Artikel 2
Weitere Änderung
des Landesbesoldungsgesetzes

- u n v e r ä n d e r t -

Artikel 3
Änderung
des Landesreisekostengesetzes

- u n v e r ä n d e r t -

- n e u -

Artikel 4
Gesetz über die Gewährung einer
Energiepreispauschale für nordrhein-
westfälische Versorgungsempfängerin-
nen und Versorgungsempfänger
(Energiepreispauschale-Sonderzah-
lungsgesetz - EPP-SZG NRW)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer einmaligen steuerpflichtigen Energiepreispauschale für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 389) geändert worden ist, des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stehen den Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen nach Absatz 1 gleich; für die Anwendung dieses Gesetzes gelten ihre Bezüge als Ruhegehalt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sowie für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Berechtigte nach § 1 erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, wenn ihnen am 1. Dezember 2022 ein entsprechender Anspruch auf Versorgungsbezüge zugestanden hat, sie zu diesem Zeitpunkt einen Wohnsitz im Inland hatten und kein Ausschlusstatbestand nach § 4 vorliegt.

(2) Die Energiepreispauschale bleibt bei der Berechnung sonstiger Bezüge oder sonstiger Leistungen unberücksichtigt. Bei der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften gilt sie nicht als Erwerbseinkommen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für vergleichbare Energiepreispauschalen, die aufgrund anderer Gesetze an Personen im Ruhestand gewährt werden.

(3) Der die Energiepreispauschale auszahlende Träger nach § 3 Satz 1 prüft vor der Zahlung ausschließlich aufgrund der ihm rechtzeitig bekannt gewordenen Tatsachen das Vorliegen von Ausschlusstatbeständen. Die Zahlung der Energiepreispauschale steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch nach Absatz 1 aufgrund einer der in § 4 genannten Ausschlusstatbestände nicht besteht. § 64 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 3**Zahlungsweise**

Der Anspruch auf Gewährung der Energiepreispauschale richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der Berechtigte zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge im Sinne des § 2 Absatz 1 hatte. Die Auszahlung soll möglichst im Dezember 2022 erfolgen.

§ 4**Ausschlusstatbestände**

(1) Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz wird nicht gewährt, wenn der oder die Berechtigte eine Rente im Sinne des § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bezieht.

(2) Bestehen mehrere Rechtsverhältnisse als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger, wird die Energiepreispauschale nur einmal gewährt. Dabei geht der Anspruch aus dem neueren Versorgungsbezug dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsbezug vor.

§ 5**Verarbeitung von Daten**

Die in § 3 Satz 1 genannten Träger der Versorgungsbezüge dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 und 5 tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

(3) Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 4 und 5 tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

(4) Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 2)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12
Gültig ab 1. Januar 2022

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1299,78
A 9 bis A 11	1355,68
A 12	1500,37
A 13	1533,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1569,43

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 3)

Regionaler Ergänzungszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2022

Mietenstufe	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 2 des Familienzuschlags und zum <u>Unterschiedsbetrag</u> zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Familienzuschlags	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 3 des Familienzuschlags und zum <u>Unterschiedsbetrag</u> zwischen der Stufe 1 und der Stufe 3 des Familienzuschlags
I	0,00	227,55
II	0,00	353,60
III	43,39	483,49
IV	170,97	634,42
V	287,86	777,51
VI	413,56	924,63
VII	554,98	1096,63

Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 4)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12
Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1349,78
A 9 bis A 11	1405,68
A 12	1550,37
A 13	1583,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1619,43

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

**Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte**
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	152,68

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	285,07	285,07	328,46	456,04	572,93	698,63	840,05
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	285,62	285,62	329,01	456,59	573,48	699,18	840,60

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	648,75	774,80	904,69	1055,62	1198,71	1345,83	1517,83
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	646,11	772,16	902,05	1052,98	1196,07	1343,19	1515,19

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 839,66 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 793,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 800,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Familienzuschlag **noch Anlage 13**
für Anwärterinnen und Anwärter* Gültig ab 1. Dezember 2022
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	154,54

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	289,07	289,07	332,46	460,04	576,93	702,63	844,05

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	651,15	777,20	907,09	1058,02	1201,11	1348,23	1520,23

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte zu berücksichtigende Kind um 834,68 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 788,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 795,69

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf, Drucksache 18/928, wurde durch das Plenum am 28. September 2022 nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Innenausschuss und den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf sieht eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der Familienszuschläge durch das Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften von März 2022 sowie die Schaffung eines Anspruchs auf einen regionalen Ergänzungszuschlag vor. Auch soll eine Korrektur und Neufassung der Anlagen 13 und 18 des Landesbesoldungsgesetzes, eine Ergänzung der reisekostenrechtlichen Vorschrift über die Wegstreckenentschädigung sowie eine Anhebung der Kilometerpauschale für einen befristeten Zeitraum vorgenommen werden.

B Beratung

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss hat entschieden, dass eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf entbehrlich sei.

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde gemäß § 58 GO LT NRW Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen lagen zur abschließenden Beratung jedoch nicht vor.

Sowohl der mitberatende Innenausschuss als auch der mitberatende Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses schlossen ihre Beratungen ohne Votum ab.

Die abschließende Beratung und Abstimmung des federführenden HFA fand in der Sitzung am 27. Oktober 2022 statt.

Die Fraktion der SPD erklärte, dass sie die Erhöhung der Kilometerpauschale begrüße, fragte jedoch die Landesregierung ob daraus eine Steuerpflicht für die Betroffenen entstehe. In Bezug auf den von den Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingereichten Änderungsantrag erklärte die Fraktion ihre Zustimmung; sie appelliere aber an die antragstellenden Fraktionen zukünftig bei Vorschlägen, die der Beschleunigung eines gemeinsamen politischen Willens dienten, zunächst wegen einer möglichen Beteiligung an die anderen Fraktionen heranzutreten. Dem Änderungsantrag werde aber zugestimmt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nimmt den Appell mit.

Für die Landesregierung bestätigte das Ministerium der Finanzen in Bezug auf die Frage der SPD-Fraktion, dass die Wegstreckenentschädigung auch nach Erhöhung steuerfrei bleibe.

Zur vollständigen Diskussion wird auf das später vorliegende Ausschussprotokoll APr 18/47 verwiesen.

Zur abschließenden Beratung und Abstimmung im federführenden Haushalts- und Finanzausschuss lag folgender Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Dieser Änderungsantrag wurde als Drucksache 18/1378 veröffentlicht.

**„Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Landesreisekostengesetzes“ (Drucksache 18/928)

Die Fraktion der CDU und die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Gesetzentwurf des „Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Landesreisekostengesetzes“ (Drucksache 18/ 928) wie folgt zu ändern:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Landesreisekostengesetzes und über die Gewährung einer Energiepreispauschale für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“

2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

**„Artikel 4
Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale für nordrhein-westfälische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
(Energiepreispauschale-Sonderzahlungsgesetz - EPP-SZG NRW)**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer einmaligen steuerpflichtigen Energiepreispauschale für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 389) geändert worden ist, des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stehen den Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen nach Absatz 1 gleich; für die Anwendung dieses Gesetzes gelten ihre Bezüge als Ruhegehalt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sowie für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

**§ 2
Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Berechtigte nach § 1 erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, wenn ihnen am 1. Dezember 2022 ein entsprechender Anspruch auf Versorgungsbezüge zugestanden hat, sie zu diesem Zeitpunkt einen Wohnsitz im Inland hatten und kein Ausschlussstatbestand nach § 4 vorliegt.

(2) Die Energiepreispauschale bleibt bei der Berechnung sonstiger Bezüge oder sonstiger Leistungen unberücksichtigt. Bei der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften gilt sie nicht als Erwerbseinkommen. Die Sätze 1 und 2 gelten

entsprechend für vergleichbare Energiepreispauschalen, die aufgrund anderer Gesetze an Personen im Ruhestand gewährt werden.

(3) Der die Energiepreispauschale auszahlende Träger nach § 3 Satz 1 prüft vor der Zahlung ausschließlich aufgrund der ihm rechtzeitig bekannt gewordenen Tatsachen das Vorliegen von Ausschlusstatbeständen. Die Zahlung der Energiepreispauschale steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch nach Absatz 1 aufgrund einer der in § 4 genannten Ausschlusstatbestände nicht besteht. § 64 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 3 Zahlungsweise

Der Anspruch auf Gewährung der Energiepreispauschale richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der Berechtigte zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge im Sinne des § 2 Absatz 1 hatte. Die Auszahlung soll möglichst im Dezember 2022 erfolgen.

§ 4 Ausschlusstatbestände

(1) Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz wird nicht gewährt, wenn der oder die Berechtigte eine Rente im Sinne des § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bezieht.

(2) Bestehen mehrere Rechtsverhältnisse als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger, wird die Energiepreispauschale nur einmal gewährt. Dabei geht der Anspruch aus dem neueren Versorgungsbezug dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsbezug vor.

§ 5 Verarbeitung von Daten

Die in § 3 Satz 1 genannten Träger der Versorgungsbezüge dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Artikel 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Begründung

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Folgeänderung. Ergänzung der Überschrift des Gesetzentwurfs durch die Einfügung der Regelung zur Energiepreispauschale (EPP).

Zu Nummer 2 (Einfügung eines neuen Artikel 4):

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Energiepreisentwicklung hat die Bundesregierung ein drittes Entlastungspaket beschlossen. Danach sollen auch Rentnerinnen und Rentner, die bisher keine Einmalzahlung erhalten haben, entlastet werden und eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten.

Das vorliegende Gesetz überträgt die für Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte gewährte Energiepreispauschale auf die nordrhein-westfälischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Hierzu wird in einem eigenen Gesetz eine Einmalzahlung geregelt.

Der Bund beabsichtigt, die Energiepreispauschale in seinem Gesetzentwurf zu § 3 Absätze 1 und 2 des Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetzes-Entwurf bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Des Weiteren soll sie bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen keine Berücksichtigung finden und nicht pfändbar sein. Durch § 3 Absatz 3 des Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetzes-Entwurf soll dies entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der Länder und Kommunen gelten, soweit ihnen durch Landesrecht eine Energiepreispauschale gewährt wird.

Zu § 1 Geltungsbereich

§ 1 regelt den anspruchsberechtigten Personenkreis. Danach haben Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes einen Anspruch auf die EPP. Eingeschlossen sind die versorgungsberechtigten Richterinnen und Richter und ihre Hinterbliebenen. Das Gesetz findet entsprechend Anwendung auf die entpflichteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ihren Hinterbliebenen.

Zu § 2 Anspruchsvoraussetzungen

Nach Absatz 1 wird eine EPP nur gewährt, wenn am Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge bestand. Die Regelung zeichnet den in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des grundsätzlichen Anspruchs auf die EPP nach.

Eine EPP wird nicht an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gezahlt, deren Wohnsitz am 1. Dezember 2022 nicht im Inland lag. Hier wird ebenfalls die Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.

Weiterhin darf kein Ausschlussstatbestand vorliegen, der eine oder einen grundsätzlich Berechtigten wieder von der Gewährung der EPP ausnimmt.

Die Höhe der EPP beträgt in Entsprechung zu der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung 300 Euro.

Absatz 2 regelt, dass Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften keine Anwendung finden. Die versorgungsrechtlichen Höchstbetragsregelungen könnten ansonsten dazu führen, dass die Pauschale der oder dem Berechtigten im Ergebnis nur zum Teil oder gar nicht zu Gute käme, was der Zweckbestimmung der Leistung entgegensteht.

Absatz 3 beinhaltet die gesetzliche Grundlage für eine Rückforderung, sofern eine Doppelzahlung anderweitig nicht vermieden werden konnte. Die Zahlung der Energiepreispauschale steht daher unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass eine Energiepreispauschale zunächst ausgezahlt und erst nachträglich bekannt wurde, dass ein vorrangiger Anspruch auf die Energiepreispauschale bestand. Der Rückforderungsvorbehalt ermöglicht den Versorgungsträgern die Gewährung der Energiepreispauschale in Zweifelsfällen, in denen infolge fehlender Verpflichtung der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers, einen anderweitigen Bezug anzuzeigen, der Versorgungsträger von diesem anderweitigen Bezug keine Kenntnis hat. Die Energiepreispauschale wird somit zunächst ausgezahlt, was der Intention der Energiepreispauschale gerecht wird, kurzfristig Abhilfe zu schaffen. Sollte anschließend der Bezug einer den Anspruch auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ausschließender Einkunftsart bekannt werden, ist die Energiepreispauschale aufgrund des gesetzlichen Vorbehalts zurückzufordern.

Zu § 3 Zahlungsweise

Die EPP wird durch den maßgeblichen Versorgungsträger der Versorgungsbezüge ausgezahlt.

Zu § 4 Ausschlusstatbestände

Jede Versorgungsempfängerin und jeder Versorgungsempfänger soll eine EPP zur finanziellen Abmilderung der gestiegenen Energiekosten nur einmal erhalten. Um zu vermeiden, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die EPP nach diesem Gesetz oder aufgrund einer anderen entsprechenden gesetzlichen Regelung ggf. mehrfach erhalten, sind Ausschlusstatbestände erforderlich.

Durch Absatz 1 wird die Gewährung einer EPP nach diesem Gesetz ausgeschlossen, wenn der oder die Berechtigte einen Anspruch auf Rente aus der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte hat. In diesen Fällen wird pauschalerweise davon ausgegangen, dass hier bereits nach dem Rentenrecht ein vergleichbarer Anspruch auf die EPP besteht. Eine Doppelzahlung ist daher auch hier zu vermeiden.

Absatz 2 berücksichtigt, dass auch bei einem mehrfachen Anspruch auf Versorgungsbezüge eine nach diesem Gesetz berechnete Person die EPP nur einmal erhalten darf. In Anlehnung an den versorgungsrechtlichen Grundsatz nach § 67 Landesbeamtenversorgungsgesetz geht der mit einem neueren Versorgungsbezug verbundene Anspruch der Versorgungsempfängerin bzw. des Versorgungsempfängers auf die EPP dem mit einem früheren Versorgungsbezug verbundenen Anspruch auf die EPP vor. Da nach den Regelungen des Versorgungsrechts der frühere Versorgungsbezug in Ansehung des hinzutretenden neueren Versorgungsbezugs ggf. ruht, hat die den früheren Versorgungsbezug gewährende Stelle auch die Kenntnis vom jeweiligen anderweitigen Bezug und kann die Zahlung der EPP nach diesem Gesetz ausschließen.

Zu § 5 Verarbeitung von Daten

§ 5 beinhaltet eine allgemeine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben durch die mit diesen Aufgaben betrauten Stellen.

Zu § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Folgeänderung.

3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Artikel 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.“

Dieser Änderungsantrag wurde im federführenden Haushalts- und Finanzausschuss am 27. Oktober 2022 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD einstimmig angenommen.

Über den so geänderten Gesetzentwurf, Drucksache 18/928, wurde im federführenden Haushalts- und Finanzausschuss am 27. Oktober 2022 abgestimmt.

Bei der Abstimmung wurde dieser mit den Stimmen der Fraktion der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion der AfD in der Fassung seiner Beschlüsse angenommen.

C Ergebnis

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf, Drucksache 18/928, in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen.

Carolin Kirsch
Vorsitzende